



## Statuten

### Präambel

Wir Piraten setzen uns für unsere selbstgewählten Werte liberal, progressiv, humanistisch ein und respektieren unser gegenüber. Wir setzen dabei unseren Fokus auch auf die Menschenrechte, das Engagement gegen Diskrimination und für die Achtung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

### Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Piratenpartei Schweiz», «Parti Pirate Suisse», «Partito Pirata Svizzero», «Partida da Pirats Svizra», auch PPS abgekürzt, besteht eine Partei im Sinne von Art. 137 BV und ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Bern BE.

### Art. 2 Zweck

1. Die Piratenpartei Schweiz hat zum Zweck in der Schweiz Politik zu betreiben und die politischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.
2. Die Ziele der Piratenpartei Schweiz umfassen insbesondere:
  - a. die Stärkung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit;
  - b. die Stärkung der Freiheit, Verantwortung und Partizipation aller Menschen;
  - c. die Förderung eines transparenten Staates;
  - d. die Förderung des freien Zugangs zu Wissen und Kultur;
  - e. die Stärkung des Schutzes der Privatsphäre und der informationellen Selbstbestimmung der Bevölkerung;
  - f. die Bekämpfung von Medienverboten und Zensur;
  - g. die Einschränkung von schädlichen Monopolen.
3. Zu diesem Zweck will die Piratenpartei Schweiz namentlich durch die Piraten in den Legislativen, Exekutiven und Judikativen des Bundes und aller Kantone und Gemeinden Einsitz nehmen.
4. Zu diesem Zweck arbeitet die Piratenpartei Schweiz mit Piratenparteien weltweit zusammen.
5. Die Ziele gemäss Absatz 2 sind auch innerhalb der Partei sinngemäss anwendbar, so sie sich dazu eignen.



## Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Piratenpartei Schweiz sind juristische und natürliche Personen sowie die anerkannten Kantonalen Sektionen und deren Untergliederungen.
2. Die Piraten sind diejenigen Mitglieder, welche natürliche Personen sind und den zuletzt fälligen Mitgliederbeitrag bezahlt haben. Der Mitgliederbeitrag wird mit dem Beitritt und in den Folgejahren 30 Tage nach Versand der ersten Zahlungsaufforderung fällig.
3. Für die Aufnahme und Verwaltung der Mitglieder ist der Vorstand zuständig. Für die gemeinsamen Mitglieder kann die Kantonale Sektion dies übernehmen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss kann an der Piratenversammlung angefochten werden.

## Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich über Parteibelange zu informieren und an Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jeder Pirat hat Stimm- sowie aktives Wahlrecht, sofern er das 16. Altersjahr vollendet hat.
3. Jeder Pirat hat das passive Wahlrecht, sofern er das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Niemand kann gleichzeitig mehr als ein gewähltes oder entsandtes Amt der Piratenpartei Schweiz bekleiden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck und das Parteiprogramm der Piratenpartei Schweiz zu unterstützen und Schaden davon abzuwenden, sowie alle anderen Mitglieder mit Anstand und Respekt zu behandeln.

## Art. 5 Piratenversammlung

1. Die Piratenversammlung ist zuständig für:
  - a. den Beschluss des Parteiprogramms;
  - b. die Wahlen;
  - c. den Beschluss des Budgets und des Mitgliederbeitrags;
  - d. die Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und die Déchargeerteilung;
  - e. die Statutenänderungen durch Zweidrittelmehrheit;
  - f. die Beschlüsse gemäss Art. 7 Abs. 4 auf Antrag oder als Referendum;
  - g. den Erlass von Ordnungen;
  - h. die angefochtenen Ausschlussentscheide gemäss Art. 3 Abs. 4 und Ordnungsmassnahmen gemäss Art. 7 Abs. 3.g.
2. Ein Geschäft entsteht auf begründeten Antrag eines Quorums oder eines Organs. Piraten und Organe können Änderungs- und Gegenanträge zu Geschäften stellen. Eine Anzahl Piraten entsprechend der abgerundeten Kubikwurzel aus der Summe stimmberechtigter Teilnehmer der letzten Piratenversammlung bildet ein Quorum.
3. Die Piratenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie kann sowohl in Natura als auch Online einberufen werden.



4. Die Einberufung der Piratenversammlung erfolgt per Email sowie im Publikationsorgan bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand kann einen Antragsschluss für neue Geschäfte festlegen und informiert rechtzeitig über die traktandierten Geschäfte.
5. Die Piratenversammlung kann von einem Quorum einberufen werden, wenn der Vorstand seiner Einberufungspflicht nicht nachkommt.

## Art. 6 Sprachen und Übersetzungen

1. Die Statuten in Deutsch und Französisch haben gleiche Geltung.
2. Statutenänderungen müssen in beiden Sprachen gleichzeitig erfolgen. Änderungen müssen in beiden Sprachen traktandiert werden.
3. Verlangt die Versammlung Übersetzungen, so hat sie die dafür nötigen Mittel bereitzustellen.

## Art. 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Parteipräsidenten oder den zwei Co-Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Beisitzern und dem Schatzmeister zusammen, welche von der Piratenversammlung individuell gewählt werden. Die Gesamterneuerungswahl findet alle zwei Jahre statt, vakante Positionen können für den Rest der Amtsdauer nachgewählt werden. Zusätzlich kann jede Kantonale Sektion einen Piraten als Vorstandsmitglied entsenden.
2. Der Parteipräsident oder die Co-Präsidenten vertreten die Piratenpartei Schweiz gegen aussen. Sie werden dabei von den Vizepräsidenten unterstützt.
3. Der Vorstand ist zuständig für:
  - a. die strategische und operative Leitung der Partei;
  - b. die Bereitstellung der Infrastruktur;
  - c. die Einberufung und Organisation der Veranstaltungen;
  - d. die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind;
  - e. die Information der Mitglieder;
  - f. den Erlass von Reglementen für Angelegenheiten im Rahmen seiner Zuständigkeit;
  - g. die Verhängung von Ordnungsmassnahmen, wenn ein Mitglied in Verletzung seiner Pflichten dem Zweck oder den Positionen der Piratenpartei schadet. Sie können an der Piratenversammlung angefochten werden.
4. Folgende Vorstandbeschlüsse sind referendumsfähig:
  - a. der Beschluss von Positionen;
  - b. der Beschluss von Parole, Teilnahme und Unterstützung für nationalen Initiativen und Referenden;
  - c. das Aussprechen von Wahlempfehlungen auf nationaler und internationaler Ebene;
  - d. die Anerkennung von Kantonalen Sektionen sowie die Mitgliedschaft in anderen Organisationen;
  - e. die Änderung des Budgets;
  - f. der Beschluss von Ordnungsmassnahmen und Ausschlüssen gemäss Art. 3 Abs. 4.



5. Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn ein Quorum innert 48 Stunden dem Beschluss in Textform widerspricht. Die Referendumsfrist beginnt mit der Veröffentlichung im Publikationsorgan und hemmt den Beschluss.

## Art. 8 Finanzierung

1. Die Piratenpartei Schweiz finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliederbeiträgen und Spenden. Weitere Möglichkeiten zur Finanzierung werden nicht ausgeschlossen.
2. Die Kantonalen Sektionen können die Mitgliederbeiträge ihrer Mitglieder zuhanden der Piratenpartei Schweiz einziehen oder ihre Mitgliederbeiträge von der Piratenpartei Schweiz einziehen lassen.
3. Spenden werden mit Nennung des Betrags und des Spenders zwecks Transparenz veröffentlicht, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
  - a. die Spende übersteigt einen Betrag von CHF 500.- pro Rechnungsjahr;
  - b. die Spende stammt von einer juristischen Person.
4. Jedes Mitglied, das aufgrund seiner Kandidatur durch die Piratenpartei Schweiz, einer Sektion oder einer Untergliederung in ein öffentliches Amt gewählt wurde oder ein Mandat erhält, ist verpflichtet, einen pauschalen Anteil von 10% der nicht spesengebundenen Entschädigungen des Mandats abzugeben. Davon kann durch Vertrag abgewichen werden.
5. Die Mandatsabgabe für die Mitglieder der Bundesversammlung steht zur Hälfte, diejenige der anderen Mandate auf nationaler und internationaler Ebene vollständig der Piratenpartei Schweiz zu. Alle anderen Anteile stehen der Kantonalen Sektion zu oder werden von dieser aufgeteilt.

## Art. 9 Schlussbestimmungen

1. Das offizielle Publikationsorgan ist die Website der Piratenpartei.
2. Das Amtsjahr beginnt jeweils am 1. Mai, das Rechnungsjahr am 1. Januar.
3. Bei einer Auflösung von Amtes wegen oder durch gerichtliche Anordnung wird das verbleibende Vereinsvermögen unter den Piraten aufgeteilt.

